

HINWEISE ZUR HUNDESTEUER 2019

Die Hundesteuerbescheide für das Jahr 2019 werden den Steuerpflichtigen in diesen Tagen zugestellt. Die Hundesteuer ist innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, zu entrichten. Bei Teilnahme am Abbuchungsverfahren wird der Steuerbetrag abgebucht.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Anzeigepflicht

Das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet ist innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung beim Steueramt der Gemeindeverwaltung anzumelden. Dies gilt auch, wenn eine Steuerbefreiung vorliegt bzw. erlangt werden kann.

Die Anmeldung muss persönlich erfolgen, da eine Unterschrift notwendig ist und die Hundesteuermarke ausgehändigt wird.

Das Ende einer Hundehaltung, durch Tod oder Verkauf des Hundes sowie Wegzug des Hundehalters aus dem Gemeindegebiet ist ebenfalls innerhalb eines Monats anzuzeigen. Beim Tod des Hundes ist eine Bescheinigung des Tierarztes vorzulegen. Wird der Hund verkauft, so sind Name und Anschrift des Käufers bei der Abmeldung anzugeben.

Die Hundesteuermarke muss bei der Abmeldung zurückgegeben werden.

Was kostet die Hundehaltung?

Die Hundesteuer im Gemeindegebiet beträgt jährlich 108,00 EUR und für jeden weiteren im Haushalt gehaltenen Hund 216,00 EUR.

Steuervergünstigungen

Steuerbefreiungen bzw. Steuervergünstigungen werden bei Vorliegen der satzungsgemäßen Voraussetzungen auf Antrag gewährt.

Kampfhunde

Für das Halten von sogenannten Kampfhunden wird ein erhöhter Steuersatz erhoben. Derzeit beträgt dieser Steuersatz 810,00 €.

Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dettingen unter Teck sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden (bei Kreuzungen ist ein Rassenachweis des Vater- und Muttertieres erforderlich) sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Braileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espaniol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argention, Mastiff und Tosa Inu.

Hundesteuermarken

Die bisher ausgegebenen Hundesteuermarken (Aufdruck 2013 – 2017) haben Ende 2018 ihre Gültigkeit verloren. **Die ab 2019 gültigen Hundesteuermarken werden mit dem Steuerbescheid 2019 zugestellt.**

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Wenn Sie bereits in der Vergangenheit am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, brauchen Sie sich um die Fälligkeiten nicht zu kümmern. Dann erfolgt zum Fälligkeitstermin der Einzug des Steuerbetrages von Ihrem Girokonto. In diesem Fall enthält Ihr Bescheid den Hinweis „Fällige Forderungen werden entsprechend Ihrem Mandat eingezogen ...“

Falls Sie künftig auch am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, ist dies jederzeit möglich. Hierzu ist jedoch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats mit persönlicher Unterschrift

erforderlich. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie bei der Gemeindekasse bzw. finden Sie auf unserer Homepage zum Download.

Haben Sie noch weitere Fragen?

In diesem Falle wenden Sie sich bitte an Herrn Kronberger, Steueramt, Telefon: 07021 / 5000-26, Telefax: 07021 / 5000-85 oder E-Mail-Adresse: e.kronberger@dettingen-teck.de

Um ein harmonisches Zusammenleben in der Gemeinde gewährleisten zu können, bitten wir die Hundehalter nachfolgende Hinweise zu beachten. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei für verantwortungsbewusste Hundehalter um Selbstverständlichkeiten handelt.

Das Wichtigste in Kürze:

- Bitte halten Sie Ihren Hund so, dass niemand durch anhaltendes Bellen gestört wird (nach § 5 Polizeiverordnung der Gemeinde Dettingen unter Teck).
- Im Innenbereich (bebautes Ortsgebiet) sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden (nach § 11 Abs. 3 + 4 Polizeiverordnung der Gemeinde Dettingen unter Teck).
- Die verursachte Verunreinigung durch die Notdurft eines Hundes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Gehwegen, in Grün- oder Erholungsanlagen, Sport- und Spielplätzen oder auf fremden Grundstücken sind vom Hundehalter oder dem Hundeführer unverzüglich zu beseitigen (nach § 12 Polizeiverordnung der Gemeinde Dettingen unter Teck). Dies gilt auch für landwirtschaftliche Flächen, die zur Futter- und Lebensmittelgewinnung genutzt werden.
- In Grün- und Erholungsanlagen dürfen Hunde nicht unangeleint umherlaufen und auf Liegewiesen mitgenommen werden (nach § 21 Abs. 7 Polizeiverordnung der Gemeinde Dettingen unter Teck).
- Bitte bringen Sie die jeweils gültige Hundesteuermarke sichtbar am Halsband o. ä. an (nach § 11 Hundesteuersatzung der Gemeinde Dettingen unter Teck).

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass die Nichtbeachtung der vorgenannten Hinweise Ordnungswidrigkeiten nach § 24 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dettingen unter Teck darstellen.